

# **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

für Dienstleistungen der Firma MSM Verkehrstechnik und  
Schwerlastservice UG (haftungsbeschränkt) & Co.KG  
Stand: 08.11.2017

MSM Verkehrstechnik und Schwerlastservice UG (haftungsbeschränkt) & Co.KG,  
Geschäftsführerin Carmen Kuczka,  
Jordanstraße 5, 13595 Berlin, Telefon: 030/ 602 668-77, FAX: 030/ 602 668-79,  
Mobil: 0176/96 89 03 62, msm-carmenkuczka@web.de/ msm-m.dransch@web.de,  
Steuernummer: 29/164/30265, Umsatzsteuer-ID: DE310658730

---

## **1. Geltungsbereich**

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der Dienstleistungsfirma MSM Verkehrstechnik und Schwerlastservice UG (haftungsbeschränkt) & Co.KG – nachstehend Dienstleister genannt – mit seinem Vertragspartner – nachstehend Auftraggeber – genannt.

Soweit einzelvertragliche Regelungen bestehen, welche von den Bestimmungen dieser AGB abweichen oder ihnen widersprechen, gehen die einzelvertraglichen Regelungen vor.

## **2. Vertragsgegenstand**

- 2.1 Die Vertragsparteien vereinbaren die Zusammenarbeit gemäß der spezifischen, individualvertraglichen Vereinbarung. Ein Arbeitsvertrag ist von den Parteien nicht gewollt und wird nicht begründet.
- 2.2 Für die Abgaben der Sozialversicherung oder steuerliche Belange trägt der Dienstleister selbst Sorge und stellt den Auftraggeber von eventuellen Verpflichtungen frei.
- 2.3 Es steht dem Dienstleister frei, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden.

## **3. Zustandekommen des Vertrages**

- 3.1 Das Vertragsverhältnis für die Dienstleistungen kommt durch Erteilung eines Kundenauftrags durch den Auftraggeber (Angebot) und dessen Annahme durch den Dienstleister zustande. Der Auftraggeber ist an die Erteilung des Kundenauftrages (Angebot) vier Wochen gebunden.
- 3.2 Der Gegenstand des Vertrages bzw. die genaue Aufgabenbezeichnung ist im schriftlichen Auftrag via Mail beschrieben.

## **4. Vertragsdauer und Kündigung**

- 4.1 Der Vertrag beginnt und endet am individuell vereinbarten Zeitpunkt.
- 4.2 Bei Verträgen mit längerfristigen Bauvorhaben kann ordentlich gekündigt werden. Diesbezüglich wird eine Frist von vier Wochen zum Monatsende vereinbart.

- 4.3 Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde ist möglich. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn

der Auftraggeber mit zwei fälligen, aufeinander folgenden Zahlungen im Verzug ist und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht leistet

der Auftraggeber nach Abschluss des Vertrages in Vermögensverfall gerät (Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz), es sei denn, es wurde bereits ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt.

## **5. Leistungsumfang, Pflichten der Vertragspartner**

- 5.1 Die vom Dienstleister zu erbringenden Leistungen umfassen in der Regel die detailliert aufgelisteten Aufgaben, gemäß dem vom Auftraggeber erteilten Auftrag.
- 5.2 Der Dienstleister wird den Auftraggeber in periodischen Abständen über das Ergebnis seiner Tätigkeit in Kenntnis setzen. Die Vertragspartner können im Vertrag einen Zeitplan für die Leistungserbringung und einen geplanten Endtermin für die Beendigung von Dienstleistungen vereinbaren.
- 5.3 Ist dem Dienstleister die vertraglich geschuldete Erbringung eines Auftrags tatsächlich nicht möglich, so hat er den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.
- 5.4 Der Dienstleister stellt die zur Leistungserbringung erforderlichen Gerätschaften und das nötige Personal, sofern der Auftraggeber nicht über entsprechendes Gerät oder Räumlichkeiten verfügt, es sei denn individualvertraglich ist etwas anderes vereinbart.

Die Parteien sind bemüht, nach bestem Wissen und Gewissen den Vertragspartner bei der Erbringung der jeweiligen Verpflichtung durch Überlassen von Informationen, Auskünften oder Erfahrungen zu unterstützen, um einen reibungslosen und effizienten Arbeitsablauf für beide Parteien zu gewährleisten.

- 5.5 Jeder der Vertragspartner kann beim anderen Vertragspartner in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird der Empfänger prüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist und dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich in Textform mitteilen und gegebenenfalls begründen. Erfordert ein Änderungsantrag des Auftraggebers eine umfangreiche Überprüfung, kann der Überprüfungsaufwand hierfür vom Dienstleister bei vorheriger Ankündigung berechnet werden, sofern der Auftraggeber dennoch auf der Überprüfung des Änderungsantrages besteht.

Ggf. werden die für eine Überprüfung und/oder eine Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und Leistungen in einer Änderungsvereinbarung schriftlich festgelegt und kommen entsprechend diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande.

## **6. Preise und Zahlungsbedingungen**

- 6.1 Dienstleistungen werden zu dem im individuellen Vertrag/Angebot aufgeführten Festpreis nach Beendigung berechnet. Veränderungen der im Vertrag/Angebot aufgeführten Dienstleistungen z.B. in Form von Material, Arbeitseinsatz oder Vorhaltezeit bedürfen einer individuellen zusätzlich schriftlichen Beauftragung/Vereinbarung.

Verträge, die eine Vereinbarung der Vergütung auf Zeit- und Materialbasis mit längerer Vorhaltezeit beinhalten, werden in individuell vereinbarten Abständen als Zwischen-Rechnung und nach Beendigung der Dienstleistung als Schluss-Rechnung fällig und berechnet. Der Zwischen- und Schluss-Rechnung muss gegebenenfalls innerhalb von 30 Tagen (Prüfungszeit) ab Rechnungsdatum schriftlich begründet widersprochen werden, sonst gilt diese als anerkannt.

Beauftragte Dienstleistungen, deren Ausführung an Sonn- und Feiertagen stattfinden sollen, werden mit einer gesonderten Zulage von 100% auf den Stundenlohn pro Einsatzstunde berechnet, es sei denn es besteht eine schriftlich individuell anderslautende Vereinbarung. Kirchliche Feiertage mit einem Aufschlag von 150%.

Beauftragte Dienstleistungen, deren Ausführung an Werktagen in der Zeit von 22.00 – 06.00 Uhr stattfinden sollen, werden mit einer gesonderten Zulage von 30% auf den Stundenlohn pro Einsatzstunde berechnet, es sei denn es besteht eine schriftlich individuell anderslautende Vereinbarung.

Wir erheben eine KFZ-Pauschale für die Bereich Berlin von 15,00€, Berliner Ring 25,00€, Brandenburg bis Landesgrenze 35,00€, Strecken darüber hinaus auf gesonderte Vereinbarung pro Fahrzeug/Fahrt, wenn die Ausführung der beauftragten Dienstleistungen den gesonderten Einsatz eines Fahrzeugs erfordert, es sei denn es besteht eine schriftlich individuell anderslautende Vereinbarung, z.B. Pauschale.

- 6.2 Angegebene Schätzpreise für Dienstleistungen auf Zeit- und Materialbasis, insbesondere in Kostenvoranschlägen sind unverbindlich. Die einer Schätzung zugrundeliegenden Mengenansätze beruhen auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfangs.
- 6.3 Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt, es sei denn, es handelt sich hier um Bauleistungen nach § 48 Abs. 1 Satz 1 des EStG.- indem Fall wird eine Nettorechnung erstellt. Anfallende Gebühren für jeweilige Genehmigungsverfahren werden separat – da durchlaufender Posten - 1:1 der Gebührenrechnung weiterberechnet und sind ebenfalls ohne Umsatzsteuer versehen.
- 6.4 Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu prüfen. Die Rechnung gilt als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich begründet widersprochen wird.
- 6.5 Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug zahlbar – es sei denn, es wurde Skonto gewährt – hier ist die Einhaltung des Zahlungsziels maßgeblich. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 8 Tagen (ohne Factoring) nach dem Rechnungsdatum auf das Hauskonto – maximal innerhalb von 30 - 45 Tagen – nur nach individueller Absprache und schriftlicher Vereinbarung (Einverständnis zur Abtretung der Forderung an die Aktivbank AG vorausgesetzt) auf das Konto der Aktivbank anzuweisen:

Es gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, mit denen sich unser Auftraggeber bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber dem Auftraggeber bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Wird der Auftrag abweichend von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Vertragsbeziehungen abzutreten.

Auf sämtliche zwischen uns geschlossenen Verträge findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen des deutschen Rechts Anwendung.

Befindet sich der Auftraggeber uns gegenüber mit Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.

Wir sind berechtigt, unsere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt – insbesondere die Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware – ohne einen vorherigen Rücktritt vom jeweiligen Kaufvertrag geltend zu machen.

Sämtliche Zahlungen sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die AKTIVBANK AG, Stuttgarter Str. 20-22, 75179 Pforzheim, zu leisten, an die wir unsere gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abgetreten haben. Auch unser Vorbehaltseigentum haben wir auf die AKTIVBANK AG übertragen.

Eine Aufrechnung durch den Auftraggeber mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis oder die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

## 7. Haftung

7.1 Der Dienstleister haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für Garantien erfolgt verschuldensunabhängig. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Dienstleister ausschließlich nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen und Vertretern haftet der Dienstleister in demselben Umfang.

7.2 Die Regelung des vorstehenden Absatzes (7.1) erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung, den Schadensersatz statt der Leistung und den Ersatzanspruch wegen vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der Haftung wegen Mängeln, Verzugs oder Unmöglichkeit.

## 8. Gerichtsstand

Für die Geschäftsverbindung zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht.

Hat der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat, ist ausschließlich Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz in Berlin.

## 9. Sonstige Bestimmungen

Verlorene, zerstörte oder abhanden gekommene Maschinen, Geräte und Verkehrssicherungs- und Baustraßenmaterialien werden zum gesonderten Nachweis instand gesetzt oder erneuert und dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, sofern dem Dienstleister kein Verschulden nachzuweisen ist.

Berlin 08.11.2017

Ort, Datum

  
W&S Verkehrstechnik und Schwerlastservice UG  
(haftungsbegrenzt) & Co.KG  
Jordanstr. 6, 13595 Berlin  
Tel: 030 602 686 77 Fax: 030 602 686 79  
Technische Leitung: 0176/ 96890302

Firmenstempel / Name